

**Dr. Norbert Pranzas**

**Fraktion Norderstedt**

Rathausallee 62

22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-

norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

Konto-Nr. 15205511

BLZ 23051030

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

## **An den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr**

**Herrn Steinhau-Kühl**

### **Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „illegaler Müllberg in Friedrichsgabe, Belastung durch HBCD“**

Norderstedt, den 04. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

#### **Einleitung für die Fragen:**

Auf dem Lagerplatz eines Container-Dienstes im Stadtteil Friedrichsgabe in Norderstedt hat sich ein illegaler Müllberg aufgetürmt. Der Besitzer hat nie die Absicht gehabt, den angenommen Müll sachgerecht zu entsorgen, er ist mit den eingenommenen Geldern auf und davon. Insgesamt hat sich eine Menge von geschätzt 15.000 m<sup>3</sup> Unrat angesammelt, der sich auf Bauschutt- und Altholzhalde, Plastikbergen, asbesthaltiges Material und Containern unbekannt Inhalts verteilt. Trotz zahlreicher Hinweise auf eine konkrete Schadenssituation ist bisher eine Entscheidung zur Räumung des Geländes durch die Stadt Norderstedt oder dem Land ausgeblieben. Um einen Eindruck von der Schadenssituation zu erhalten haben Mitglieder der Fraktion die LINKE in Norderstedt mit einer kamerabestückten Drohne Fotoaufnahmen von der illegalen Müllablagerung gemacht, die auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden können. Einige Fotos davon sind in diesen Anfragetext eingefügt. Bisher hat die eigene Recherche zusätzliche Aspekte zur Einschätzung des Umweltschadens erbracht. Dazu zählt:

- Belegenheit in einem Wasserschutzgebiet,
- Mängel in den Baugenehmigungen, die die Lage in einem Wasserschutzgebiet nicht berücksichtigt (fehlende Bodenversiegelung zum Schutz des Grundwassers),
- mögliche Beeinträchtigung der Statik eines Hochspannungsmastes

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

Aus den jetzt vorliegenden Aufnahmen der Drohnenbefliegung lassen sich aber weitere Umweltgefahren ableiten. Wir gehen in dieser Anfrage möglichen Umweltrisiken durch die offene Ablagerung von Dämmstoffen aus Polystyrol nach.



**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

Auf den Aufnahmen ist zu erkennen, dass auf dem Lagerplatz Unmengen an Dämmstoffen abgelagert worden sind, darunter auch Dämmstoffe aus Polystyrol. Seit Mai 2013 ist die Chemikalie HexaBromCycloDodecan, kurz HBCD als persistenter, also in der Umwelt schwer abbaubarer, organischer Schadstoff (POP) identifiziert worden. Daraus folgte ein weltweites Handels- und Verwendungsverbot. HBCD war lange das wirtschaftlich wichtigste Flammschutzmittel für Dämmstoffe aus Polystyrol. HBCD ist ein ringförmiges, bromiertes Kohlenwasserstoffmolekül mit der chemischen Formel C<sub>12</sub>H<sub>18</sub>Br<sub>6</sub>. Der Stoff ist bei normalen Temperaturen fest und nur sehr wenig wasserlöslich. HBCD dient wegen seiner technischen Eigenschaften vorwiegend als Flammschutzmittel für Kunststoffe. HBCD wird vor allem in Dämmstoffen aus Polystyrol für Gebäude – sowohl in expandiertem Polystyrol (EPS) als auch in extrudiertem Polystyrol (XPS) – eingesetzt. Teilweise ist es auch in Verpackungskunststoffen aus EPS zu finden, beispielsweise für weltweit gehandelte Elektro- und Elektronikgeräte. Der Stoff wurde zudem in geringerem Umfang in Rückenbeschichtungen von Vorhängen und Möbelbezugsstoffen oder in Gehäusekunststoffen verwendet. Aufgrund der vielschichtigen Einsatzfelder ist eine Kontamination des Lagerplatzes in Friedrichsgabe mit HBCD nicht auszuschließen.

HBCD hat viele problematische Eigenschaften in der Umwelt:

- Es ist giftig, vor allem für Gewässerorganismen wie Krebstiere und Algen.
- Der Stoff ist zudem persistent, das heißt langlebig, weil er in der Umwelt schlecht abgebaut werden kann.
- Es reichert sich in Lebewesen an, es ist somit bioakkumulierend.
- Der Stoff kann sich über große Entfernungen verbreiten und kann in der Zwischenzeit weltweit in Proben nachgewiesen.
- Es hat auch das Potenzial, die Gesundheit zu schädigen. In Tierversuchen wurde gezeigt, dass die Embryonal- und Säuglingsentwicklung gestört wird.

Die Verwendung von HBCD ist mittlerweile verboten. Für Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS) gibt es noch eine Ausnahme. Seit dem 22. März 2016 dürfen Produkte mit einem Gehalt von mehr als 100 mg/kg HBCD in der EU nicht mehr hergestellt oder in Verkehr gebracht werden. Für Restbestände an Dämmstoffen galt abweichend, dass diese noch bis zum 22. Juni 2016 verkauft und verbaut werden durften. Nach der POP-Verordnung ((EG) Nr. 850/2004) Art. 7 (2) müssen Abfälle, die persistente organische Schadstoffe („POPs“) enthalten, so verwertet oder beseitigt werden, „dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden“.

Der für HBCD festgelegte Grenzwert von 1000 mg/kg ist seit 30. September 2016 rechtswirksam. Mit dem Grenzwert wird das Ziel verfolgt, HBCD aus dem Wertstoffkreislauf auszuschließen.

Der Grenzwert für die Einstufung als gefährlicher Abfall liegt bei 1000 ppm (0,1%). Ab 30. September 2016 gelten diese Abfälle bei Überschreitung dieses Grenzwertes als gefährlich und nachweispflichtig und dürfen nur noch in Abfallverbrennungsanlagen behandelt werden, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Der Begriff „gefährlich“ meint in diesem Zusammenhang, dass die Behandlung des Abfalls gesondert zu erfolgen hat und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

In der von der Stadt Norderstedt beauftragten ersten Erkundung wird der Schadstoff HBCD nicht thematisiert, obwohl zahlreiche Hinweise auf die Ablagerung von Dämmstoffen vorliegen. Es gilt aber, die Gefahrensituation sachgerecht einzuschätzen und die notwendigen Schritte zur Sanierung der Müllkippe einzuleiten.

Gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 3 ist die Untersuchung von Altlasten mit schädlichen Bodenveränderungen in der Regel in einem zweistufigen Verfahren vorzunehmen, und zwar in einer orientierenden Untersuchung und einer darauf aufbauenden Detailuntersuchung. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden. Dies ist hier der Fall.

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

Laut Gutachten ist der Lagerplatz unversiegelt und aufgrund des sandigen Untergrundes durchlässig für Schadstoffe. Aufgrund der vorliegenden Luftbildaufnahmen ist eine Kontamination des Lagerplatzes durch HBCD-haltige Abfälle nicht auszuschließen. Auch ist eine Verbreitung von HBCD-haltigen Partikeln von dem Müllberg in die unmittelbare Umgebung über den Luft-Pfad nicht auszuklammern.

- Liegen Analysen des Sicker- und Grundwassers im Hinblick auf den Schadstoff HBCD vor?
- Sind die Anlieger über eine mögliche Gefahrensituation durch HBCD informiert?
- Wurden in den Räumen der umliegenden Gebäude Messungen auf Kontaminationen durch HBCD-haltige Partikel durchgeführt oder geplant?
- Wie ist die Gefahrensituation durch den illegalen Müllberg vor dem Hintergrund einer Kontamination durch HBCD-haltige Abfälle neu zu bewerten?
- Entspricht die vorliegende gutachterliche Erkundung den Anforderungen einer orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchV?
- Wie werden die in der BBodSchV geforderten Vorgaben hinsichtlich einer orientierenden Untersuchung wie auch einer Detailuntersuchung umgesetzt?

Dr. Norbert Pranzas

**Konsequent sozial!  
Auch in Norderstedt!**